

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage NA/2021/0215-01		Datum: 02.11.2021 Status: öffentlich Abteilung: LVB Sachbearbeiter/in: Torge Sommerkorn Aktenzeichen:
Gemeindevertretung Nahe Vereinigung der Gemeinden Nahe und Itzstedt: Kenntnisnahme der Stellungnahme des Amtes zu Fragen der Gemeindevertretung vom 18.02.2021		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
18.11.2021	Gemeindevertretung Nahe	

Sachverhalt:

Auf Antrag der CDU-Fraktion (siehe Vorlage NA/2021/0215) hat die Gemeinde Nahe am 18.02.2021 die Klärung folgender Themen im Vorwege eines Bürgerentscheides erbeten.

Grundsätzlich sollte ein intensiver, gemeinsamer Austausch zwischen den Gemeinden erfolgen, bestenfalls in einem gesonderten Gremium, wie z.B. dem Gemeinschaftsausschuss.

Festlegung des späteren Namens der neuen Gemeinde.

Antwort:

Von der Kommunalaufsicht sowie des Innenministeriums ergibt sich auf Nachfrage folgende Vorgehensweise:

- Die Altgemeinden regeln im Gebietsänderungsvertrag einen Namen, nach Möglichkeit keinen Doppelnamen wie „Itzstedt-Nahe“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GKAVO). Ab Inkrafttreten der Gebietsänderung agiert die neue Gemeinde unter dem Namen im Gebietsänderungsvertrag.
- Der Name ist dann durch die neue GV zu beschließen, d.h. entweder den Namen aus dem Gebietsänderungsvertrag zu bestätigen oder zu ändern (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GO, § 2 Abs. 3 GKAVO) und im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- Möglich ist, dass die neue Gemeinde ihre Bürger befragt oder sogar per Bürgerentscheid entscheiden lässt.

Klärung der Frage eines hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d).

Antwort:

§ 48 Abs. 2 GO: Ab 4.000 Einwohner ist ein hauptamtlicher Bürgermeister ohne eigene Verwaltung möglich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KomBesVO: Die Besoldung bei kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Verwaltung erfolgt mit der Besoldungsgruppe A 14 (entspricht der Besoldung des Leitenden Verwaltungsbeamten). Der Bürgermeister ist dann ein Wahlbeamter, so dass das Beamtenrecht einschlägig ist. Kommentar zu § 48 Abs. 2 GO (Dehn):

„Bevor der Beschluss zur Wahl ein. hauptamtl. Bürgerm. gefasst wird, sollten alternative Lösungen vor allem wegen der nachhaltigen finanziellen Auswirkungen (Anmerkung: Beamtenrechtliche Versorgung, Pensionszahlungen nach Ausscheiden) eingehend geprüft werden.“

Klärung der Notwendigkeit einer eigenen, kleinen Verwaltung in der Gemeinde.

Antwort:

Eine Gemeinde mit eigener Verwaltung gilt dann als "hauptamtlich verwaltet".

§ 48 Abs. 1 GO: Hauptamtliche Gemeinden sollen mind. 8.000 Ew haben. Die neue Gemeinde würde dann das Amt verlassen. Kommentar zu § 48 Abs 1 GO: "Eine amtsangehörige Gemeinde kann, um eine hauptamtliche Verwaltung zu erhalten, nicht allein auf Grund eigenen Beschlusses aus dem Amt ausscheiden, da die Änderung oder Auflösung eines Amtes allein dem Innenministerium obliegt (§1 Abs. 2 AO)". Es müssen nachvollziehbare, gewichtige Gründe vorliegen, die das Verlassen des Amtes erforderlich machen. Aufgrund der Größe von rd. 5.000 Einwohner ist die Möglichkeit einer eigenen Verwaltung unwahrscheinlich.

Klärung der Frage, wo sich das Bürgermeisterbüro befinden soll.

Antwort:

Politische Entscheidung der Gemeindevertretungen, was im noch zu erstellenden Gebietsänderungsvertrag geregelt werden könnte.

Entscheidung über den Verbleib der jetzigen Gemeindefeuerwehren als Ortswehren.

Antwort:

Für die Feuerwehren in Schleswig-Holstein gilt eine Hilfsfrist von zehn Minuten nach Annahme des Notrufs in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle. Folglich spielt der Standort einer Feuerwehr eine große Rolle.

In Sülfeld und in Tangstedt gibt es Ortswehren, verwaltungsseitig wird dies auch im Falle einer Fusion befürwortet. Entscheidend allerdings ist die Aussage der Wehren selbst! Eine Klarstellung kann ebenfalls im Gebietsänderungsvertrag erfolgen.

Klärung der Frage, ob es einen gemeinsamen Kindergarten gibt.

Antwort:

Der Wortlaut "gemeinsam" stellt sich bei einer dann einzigen Gemeinde nicht.

Klärung der Frage, ob es einen gemeinsamen Bauhof gibt.

Antwort:

Der Wortlaut "gemeinsam" stellt sich bei einer dann einzigen Gemeinde nicht.

Klärung der Frage, ob die Ziele auf Naher Gebiet in der Hand der Gemeinde bleiben oder ob diese, wie in der Gemeinde Itzstedt, zu "Hamburg Wasser" übergehen.

Antwort:

Das kann die neue Gemeindevertretung jederzeit regeln. Eine Absichtsformulierung könnte im Gebietsänderungsvertrag vereinbart werden, hätte für die neue Gemeinde aber keine bindende Wirkung.

Derartige Detailfragen, wie z.B. Satzungsrecht, Gebührenhöhen, Straßenreinigungspflicht, etc. müssen ohnehin im Vorwege bestenfalls in Arbeitsgruppen geklärt werden.

Klärung der Frage, ob eine Vereinigung nur zum 01.01. eines Jahres erfolgen kann.

Antwort:

Folgende Termine könnten greifen:

08.05.2022: Mögliche Durchführung eines Bürgerentscheides

30.09.2022: Unterlagen zur Gebietsänderung sind an die Kommunalaufsicht zu senden (§3 Abs. 2 GKAVO)

01.01.2023: Umsetzung der Gebietsänderung § 3 Abs. 3 GKAVO

Aussage des Innenministeriums per E-Mail vom 15.02.2021: Eine Fusion ist mit Blick auf die anstehende Kommunalwahl auch zum 01.03. oder 01.04. möglich!

Somit bliebe Zeit, die anstehende Kommunalwahl schon in neuerlichen Wahlbezirken umzusetzen. Ein genaues Datum in 2023 für die Kommunalwahl steht noch nicht fest.

Die verwaltungsseitige Stellungnahme wird im weiteren Abstimmungsprozess mit der Gemeinde Itzstedt berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Amtsverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen: